

Mit der „Mini-GmbH“ die Haftung beschränken

Wie die deutsche Alternative zur britischen „Limited“ funktioniert und wo sie in der Landwirtschaft sinnvoll eingesetzt werden kann.

Die Frage der „Haftungsbeschränkung“ wird – mit steigender Betriebsgröße – auch in der Landwirtschaft immer aktueller. Neue Betriebszweige, z.B. Biogas oder Windkraft, schaffen ebenfalls größere Haftungsrisiken. Außerdem steigen immer mehr Landwirte in Betreiber- oder Bewirtschaftungsgemeinschaften ein. Hier geht es darum, Haftung und Risiko des einzelnen Gesellschafters sinnvoll zu begrenzen.

Eine Rechtsform, die dies in Deutschland ermöglicht, ist z.B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Diese erfordert aber nicht nur ein Stammkapital von mindestens 25 000 €, sondern ist auch relativ aufwendig bei der Gründung und Führung. In den neuen Bundesländern firmieren manche Großbetriebe in der Rechtsform der GmbH. In den alten Bundesländern hat sie sich dagegen in der Landwirtschaft bisher kaum etabliert.

Als Alternative wurde in den vergangenen Jahren verstärkt über die Rechtsform der „Limited“ diskutiert, eine Kapitalgesellschaft englischen Rechts. Diese lässt sich sehr einfach gründen und benötigt auch kein Mindeststammkapital. Sie hat aber auch erhebliche Nachteile und kann im Einzelfall sogar zu beträchtlichen Mehrkosten führen.

Unabhängig davon wollte der deutsche Gesetzgeber offenbar der britischen Limited nicht das Feld überlassen. Deshalb hat er mit Wirkung ab dem 1.11.2008 eine nationale Alternative geschaffen, nämlich die so genannte „Unternehmergesellschaft“ (UG).

Schon mit 1 € dabei

Dabei handelt es sich aber nicht um eine völlig neue Rechtsform, sondern um eine modifizierte GmbH, nämlich eine GmbH ohne das Mindestkapital von



Beim Bau einer gemeinschaftlichen Biogasanlage kann die neue Rechtsform interessant sein (siehe Beispiel 1).
Fotos: landpixel.de, Meyer

25 000 €. Manche sprechen deshalb auch von einer „Mini-GmbH“. Die gesetzlichen Vorschriften für die UG entsprechen denen der GmbH, jedoch mit folgenden wichtigen Unterschieden:

■ Für die Gründung einer Unternehmergesellschaft reicht theoretisch ein Stammkapital von 1 € aus. In der Praxis dürfte eine sinnvolle Untergrenze aber eher bei etwa 1 000 € liegen.

■ Das Stammkapital für die UG muss immer bar eingezahlt werden. Bei der Gründung einer GmbH sind dagegen auch Sacheinlagen möglich, z.B. die Einbringung von Maschinen.

■ Die Rechtsform der Gesellschaft muss nach außen klar erkennbar sein. Vorgeschrieben sind die Bezeichnungen „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“.

■ Erzielt die UG Gewinne, darf sie diese zunächst mit einem etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verrechnen. Der verbleibende Gewinn darf dann zu maximal 75 % ausgeschüttet werden. Die restlichen 25 % müssen in eine gesetzliche Rücklage eingestellt werden. Dadurch soll die zunächst schwache Kapitalausstattung der UG schrittweise verbessert werden.

Günstige Gebühren

Die Gründung einer UG ist sehr einfach und verursacht wenig Kosten. Zwar muss sie, wie bei einer GmbH, notariell beurkundet werden. Die Gebühren sind aufgrund einer Sonderregelung jedoch sehr niedrig. Denn der Notar kann sich darauf beschränken, das für die UG vorgesehene Musterprotokoll zu verlesen.

Die Beurkundung kostet bei nur einem Gesellschafter ca. 20 €, bei mehreren 30 € (plus Auslagen, Kopien und MwSt.). Für eine GmbH mit 25 000 € Stammkapital beginnen die Notargebühren dagegen bei ca. 250 € (ein Gesellschafter) und steigen bei mehreren Gesellschaftern auf deutlich über 300 €. Auch die Anmeldung zum Handelsregister ist bei einer UG mit 10 bis 15 € deutlich billiger als bei einer GmbH (über 40 €). Bei den Gerichtskosten sowie den Veröffentlichungskosten im Bundesanzeiger gibt es keine großen Unterschiede.

Für die vereinfachte Gründung darf die UG höchstens drei Gesellschafter haben, wobei auch nur ein Geschäftsführer bestellt werden darf. Es gibt zwei verschiedene Musterprotokolle – eines für den Fall, dass die UG nur einen Gesellschafter ha-

ben soll, und eines für eine UG mit mehreren Gesellschaftern. Beide Versionen finden Sie im Internet, unter www.topagrar.com (Rubrik „Leserservice Recht“).

Bei einer UG mit mehreren Gesellschaftern reicht das vorgesehene Musterprotokoll aber eigentlich nur dann aus, wenn es sich bei den Mitgesellschaftern um Familienangehörige handelt. Bei fremden Gesellschaftern muss dagegen häufig erheblich mehr geregelt werden, als im Musterprotokoll vorgesehen ist, z.B. Fragen zur Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen oder zur Abfindung von ausscheidenden Gesellschaftern.

In diesem Fall müssten Sie vom Musterprotokoll abweichen und die Satzung der UG individuell gestalten. Das ist aber nicht mehr im vereinfachten Verfahren möglich, auch die günstigen Notargebühren gehen dann verloren. Außerdem könnte das Eintragungsverfahren länger dauern. In solchen Fällen bietet es sich u.U. an, zunächst die Gründung im beschleunigten Verfahren durchzuführen und dann anschließend die Satzung zu ändern. Satzungsänderungen können nämlich auch noch nach der Gründung beschlossen werden.

Wohin passt die UG?

Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb (oder ein Betriebszweig) in der Rechtsform der UG geführt wird, hat das steuerlich die gleichen Konsequenzen wie bei einer GmbH. Der Betrieb wird gewerb-

lich, was zwar bei der Umsatzsteuer keine Nachteile mehr bringt, aber bei der Ertragsteuer. Denn die durchaus noch vorhandenen Begünstigungen für landwirtschaftliche Einkünfte würden verloren gehen. Das dürfte nur im Ausnahmefall sinnvoll sein.

Ein weiterer Nachteil: Die Rechtsform der UG signalisiert eine völlig unzureichende Kapitalausstattung des Unternehmens. Dies werden Kreditgeber und Marktpartner kaum akzeptieren. Außerdem ist es für landwirtschaftliche Betriebe, die die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft anstreben, in der Regel unproblematisch, das geforderte Stammkapital von 25 000 € zu finanzieren. Insofern dürfte es keinen Bedarf für diese GmbH-Variante als „Unternehmensträger“ in der Landwirtschaft geben.

Das bedeutet aber nicht, dass die UG für die Landwirtschaft generell uninteressant wäre. In speziellen Fällen kann sie sogar eine sehr elegante Lösung sein, z.B. ■ bei der Gründung von Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG, weil die UG hier – anstelle der GmbH mit 25 000 € Stammkapital – preiswert die Funktion des persönlich haftenden Gesellschafters übernehmen kann; ■ bei der Ausgliederung von gewerblichen Tätigkeiten bzw. Betriebszweigen aus größeren Unternehmen oder landwirtschaftlichen Gesellschaften (z.B. im Bereich der Direktvermarktung).

Wie dies in der Praxis aussehen könnte, zeigen die folgenden Fallbeispiele.

Beispiel 1

Biogas-Einstieg mit beschränkter Haftung

Die Landwirte Karl Meyer und Friedrich Schulze (Namen geändert) wollen gemeinsam eine große Biogasanlage errichten. Das Investitionsvolumen beträgt 900 000 €. Die benötigten Substrate können die beide Betriebe weitgehend selbst liefern. Der Betrieb Schulze, der Sauen und Mastschweine im geschlossenen System hält, stellt zusätzlich Gülle zur Verfügung und nimmt in gewissem Umfang Wärme ab.

Die Steuerberater empfehlen als Rechtsform für die gemeinsame Biogasan-

lage keine Kapital-, sondern eine Personengesellschaft. Diese ist nicht nur flexibler zu handhaben. Sie hat auch zwei wichtige steuerliche Vorteile: Die Anlaufverluste, die im Investitionsjahr erwartet werden, können mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Außerdem können Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden, sofern die festgelegten Grenzen (Wirtschaftswert) eingehalten werden.

Als geeignete Gesellschaftsform kommt deshalb entweder eine GbR oder eine KG (Kommanditgesellschaft) in Frage. Bei der GbR haften die Gesellschafter unbeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen, also auch mit ihren landwirtschaftlichen Betrieben und dem Privatvermögen. Bei einer KG haften die Kommanditisten dagegen nur mit ihrer Einlage. ▶

Unsere Autoren

- *Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hermann Spils ad Wilken, Uelzen.*
- *Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Hans-Peter Lange, Celle.*

Anzeige

Kunde: Real-Chemie

Format: 1/3

Farbe: 4c

Bei den erheblichen Risiken aus dem Betrieb einer Biogasanlage ist eine Haftungsbeschränkung sinnvoll, weshalb sich die beiden Landwirte gegen die GbR entscheiden. Um die gewünschte Haftungsbeschränkung zu erreichen, soll eine Kapitalgesellschaft, die nur mit ihrem (beschränkten) Vermögen haftet, als Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) beteiligt werden.

Über die Finanzierung der Anlage haben die beiden Betriebsleiter bereits intensiv mit der Hausbank verhandelt. Wegen der guten unternehmerischen Leistungen ist diese bereit, 2/3 der Gesamtfinanzierung (600 000 €) ausschließlich über die Biogasanlage abzusichern. Die weiteren 300 000 €

müssen entweder als Eigenkapital zur Verfügung gestellt oder im sonstigen Vermögen der Gesellschafter abgesichert werden.

Es soll eine so genannte „Einheitsgesellschaft“ gegründet werden, bei der die KG alleinige Gesellschafterin der Komplementärin ist. Das hat den Vorteil, dass Entscheidungen einheitlich in der KG getroffen werden können. Das erleichtert vieles, wenn später z.B. ein Wechsel bei den Gesellschaftern stattfindet oder der Gesellschafterkreis (z.B. bei künftigen Investitionen) erweitert werden soll. Auch die Gesellschafternachfolge lässt sich dann einfacher regeln.

Das Stammkapital der Komplementärin

soll so gering wie möglich gehalten werden. Bei der klassischen Lösung – einer GmbH & Co. KG – wäre das nicht der Fall, weil hier die GmbH mit mindestens 25 000 € Stammkapital ausgestattet werden muss. Die beiden künftigen Biogas-Betreiber entschließen sich deshalb, an die Stelle der GmbH eine Unternehmersgesellschaft (haf-

Beispiel 2

Gewerbliche Direktvermarktung wird ausgegliedert

Landwirt Alfons Huber (Name geändert) hat seinen Betrieb in den letzten Jahren verstärkt auf die Direktvermarktung ausgerichtet. Zunächst wurden ausschließlich selbst erzeugte landwirtschaftliche Produkte verkauft, in jüngster Zeit auch vermehrt zugekaufte Erzeugnisse. Künftig will er sein Sortiment noch um Dekoartikel und andere nichtlandwirtschaftliche Produkte erweitern. Sein Steuerberater hat Huber darauf hingewiesen, dass spätestens dann – oder bei Überschreitung der 30 %-Zukaufgrenze – die Gewerblichkeit droht.

Die Handelswaren, die er selber zukaufte, unterliegen seit dem 1.7.2008 ohnehin schon der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Landwirt Huber muss also schon jetzt laufende Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben. Der Schritt zur Gewerblichkeit ist von daher nicht mehr sehr weit.

Deshalb überlegt Huber, die Direktvermarktung komplett aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb auszugliedern und künftig als separaten Gewerbebetrieb zu führen. Und zwar am besten in Form einer Kapitalgesellschaft, weil damit auch die Haftung begrenzt wäre. Weiterer Vorteil: Der landwirtschaftliche Betrieb könnte für die Erzeugnisse, die er an die gewerbliche Direktvermarktung liefert, die pauschale Umsatzsteuer von 10,7 % berechnen (und behalten). Die Kapitalgesellschaft, die die gewerbliche Direktvermarktung betreibt, könnte diese ihrerseits als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen, bräuhete beim Weiterverkauf der Erzeugnisse an die Endverbraucher aber nur 7 % Umsatzsteuer zu berechnen.

Als elegante Lösung für die gewerbliche Direktvermarktung bietet sich nun die neue „Mini-GmbH“ an. Theoretisch könnte Landwirt Huber diese sogar als Ein-Mann-Unternehmersgesellschaft gründen. Seinen landwirtschaftlichen Betriebe würde er als weiter als Einzelunternehmer führen, die gewerbliche Direktvermarktung über die UG.

Gründet Landwirt Huber die UG jedoch tatsächlich allein, entstehen zwei steuerliche Probleme:

■ Die Lieferungen vom landwirtschaftlichen Betrieb an die gewerbliche Direktvermarktung gelten in diesem Fall als nicht steuerbare Innenumsätze. Die Folge: Der erhoffte Umsatzsteuer-Effekt bei der Lieferung der Erzeugnisse vom landwirtschaftlichen Betrieb an die Direktvermarktung tritt nicht ein. Fachlich spricht man in diesen Fällen von einer „umsatzsteuerlichen Organschaft“.

■ Die von der Direktvermarktung genutzten Gebäudeteile wären nicht mehr land- und forstwirtschaftliches, sondern gewerbliches Betriebsvermögen (so genannte Betriebsaufspaltung). Das wäre bei Huber zwar nicht so schlimm. Sehr kritisch wäre diese Gestaltung jedoch, wenn Huber seinen landwirtschaftlichen Betrieb z.B. in der Rechtsform einer GbR führen würde. Die Betriebsaufspaltung könnte dann dazu führen, dass seine gesamten Einkünfte gewerblich werden.

Um beide Klippen zu vermeiden, empfiehlt der Steuerberater Landwirt Huber, eine haftungsbeschränkte UG zusammen mit seiner Frau zu gründen. Bei einer Beteiligung von 50 zu 50 entsteht weder eine



Ausgliederung der Direktvermarktung in eine Unternehmersgesellschaft.

Betriebsaufspaltung noch eine umsatzsteuerliche Organschaft, denn Huber kann seinen Willen in der UG (haftungsbeschränkt) nicht durchsetzen. Seine Frau hat die Hälfte der Stimmrechte, so dass aus steuerlicher Sicht keine personelle Verflechtung mehr besteht.

Die Gewinne, die die Kapitalgesellschaft erzielt, werden zu maximal 75 % an die Gesellschafter ausgeschüttet und führen zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Für ihre geringfügige Tätigkeit wird Frau Huber auf 400 €-Basis eingestellt, so dass keine eigene Sozialversicherungspflicht entsteht.

Für die UG ist ein höheres Stammkapital als z.B. 1 000 € nicht erforderlich, da Huber – soweit notwendig – weitere Beträge in die Kapitalrücklage einzahlte. Da die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher abgegeben werden und die Lieferanten persönlich bekannt sind, führt die geringe Kapitalausstattung der UG auch hier zu keinen Problemen.

Fazit: Wenn gewerbliche Tätigkeiten aus einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einer landwirtschaftlichen Gesellschaft ausgegliedert werden sollen, kann die haftungsbeschränkte UG jetzt eine interessante Alternative zur GmbH (und erst recht zur englischen Limited) sein.

tungsbeschränkt) zu setzen. Dafür reicht ein Stammkapital von z.B. 1000 €. Die größeren Summen werden dort eingesetzt, wo sie auch benötigt werden, nämlich als Kommanditeinlagen in der KG. Um ausreichend Verlustverrechnungspotenzial zu erhalten – wegen § 15 a EStG werden Verluste nur bis zur Höhe des eingezahlten Eigenkapitals verrechnet – stattdessen die Landwirte ihre Biogasanlage mit jeweils 100000 € Kommanditkapital aus.

Beide Betriebe wollen auch diese Einlage möglichst fremdfinanzieren. Die vorhandenen Rücklagen bleiben so als „Puffer“ für schwankende Betriebsergebnisse der Biogasanlage erhalten. Außerdem können sie zur Vorfinanzierung der Substratlieferung an die Biogasanlage genutzt werden. Der Gegenwert beider Darlehen wird als Eigenkapital in die KG eingebracht, die Darlehen selbst sind so genanntes Sonderbetriebsvermögen; die Darlehenszinsen werden als Sonderbetriebsausgaben steuerlich berücksichtigt.

Landwirt Meyer stellt zudem die Fläche für die Biogasanlage zur Verfügung. Diese Sacheinlage erfolgte auf der Ebene der Gesellschaft zum Verkehrswert. Steuerlich kann die Sacheinlage ohne Aufdeckung stiller Reserven mit dem Buchwert erfolgen.

1 000 bis 2 000 € Mehrkosten

Den beiden Landwirten ist bewusst, dass die gewählte Rechtsform der „UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG“ im Vergleich zu einer GbR etwas höhere Kosten verursacht: Es wird ein weiterer Jahresabschluss erforderlich, die KG muss wegen der Haftungsbeschränkung aus handelsrechtlichen Gründen nicht nur eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, sondern auch einen Anhang erstellen. Schließlich müssen die Ergebnisse beider Gesellschaften im Unternehmensregister (allerdings ohne Gewinn- und Verlustrechnung) veröffentlicht werden. Die Mehrkosten von etwa 1000 bis 2000 € pro Jahr sind der „Preis“ für die Haftungsbeschränkung.

Fazit: Bei Kooperationen, für die bisher die Rechtsform der GmbH & Co. KG ins Auge gefasst wurde, kann jetzt anstelle der GmbH die neue Unternehmergesellschaft mit Haftungsbeschränkung eingesetzt werden. Dies gilt nicht nur bei größeren Investitionsvorhaben mehrerer Landwirte, wie z.B. den Bau einer Biogasanlage. Auch für die Gründung von größeren Arbeitserledigungsgemeinschaften im Ackerbau stellt die neue UG als haftende Komplementärin im Rahmen einer KG jetzt eine interessante Alternative dar (siehe hierzu auch unseren Beitrag „So sparen Sie Kosten mit der Bauern-AEG“ in top agrar 4/2008, Seite 34).

Anzeige

Kunde: Valtra

Format: 2/3

Farbe: 4c